

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 88/06 B

L 4 R 810/05 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 1519/03 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im Juli 1971 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur der Fachrichtung Chemieanlagen" zu führen. Auf Grund eines erfolgreichen weiteren Studiums war er ab März 1973 berechtigt, auch die Berufsbezeichnung "Fachingenieur für Arbeitsgestaltung" zu führen. Seit dem 13.9.1971 war er als Arbeitsingenieur im VEB O. , , dem späteren VEB E. , tätig. Dieser VEB wurde mit Wirkung ab 23.6.1990 in die E. Chemie-Werk GmbH umgewandelt. Der Kläger war in der DDR nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Sein Antrag, seine Beschäftigungszeiten vom 13.9.1971 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 8.9.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2003). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 24.8.2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 6.6.2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall



ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).

- 8 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die im Zusatzversorgungssystem der AVltech erworbenen Anwartschaftsrechte erloschen sind, weil der VEB E. -Chemiewerk wenige Tage vor dem Stichtag vom 30.06.1990 in die E. Chemie-Werk GmbH umgewandelt worden ist."
- 9 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), beziehen muss. Weder in seiner Fragestellung noch in der Beschwerdebegründung gibt er zu erkennen, aus welcher Norm des Bundesrechts er seine Frage herleitet.
- 10 Darüber hinaus hat er - die Formulierung einer Rechtsfrage unterstellt - nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragestellung dargetan. Insoweit hätte er aufzeigen müssen, warum sich die von ihm formulierte Frage nicht bereits unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Demzufolge hätte er sich mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, nach der ein Unternehmen, das am 30.6.1990 in der Rechtsform einer GmbH geführt worden ist, nicht dem Anwendungsbereich der AVltech unterliegt (*Urteile vom 9.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 7; vom 29.7.2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 4; vom 29.7.2004, B 4 RA 12/04 R; diese Rechtsprechung hat das BSG nochmals im Urteil vom 7.9.2006 <SozR 4-8570 § 1 Nr 11> bestätigt, das dem Kläger allerdings bei Abfassung seiner Beschwerdebegründung noch nicht bekannt sein konnte*).
- 11 2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 12 Der Kläger rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Hierzu trägt er vor, das LSG hätte Beweis darüber erheben müssen, ob er "tatsächlich einbezogen war (gemeint: in die AVltech) und" er "auch die sachliche Voraussetzung auf Grund der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit erfüllte", und zwar durch Vernehmung des im Schriftsatz am 18.6.2004 als Zeuge benannten Ingenieurs W. ; aber auch weitere Zeugen hätten von Amts wegen ermittelt werden müssen, so die Arbeitskollegen P. und F. .
- 13 Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann der Beschwerdeführer die Nichtzulassungsbeschwerde nur stützen, wenn er sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat schon nicht behauptet, einen solchen Beweisantrag gestellt zu ha-



ben. Darüber hat er nicht dargetan, dass er bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens an einem solchen Antrag festgehalten hat (*vgl hierzu: BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; ferner SozR 3-1500 § 160 Nr 9*).

- 14 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

